

Satzung (Stand 18. Juli 2022)

§ 1 **Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Verein für Waldorfpädagogik Starkenburg e.V." (im folgenden Text "Verein" genannt). Er hat seinen Sitz in Seeheim - Jugenheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck, Gemeinnützigkeit**

Der Verein hat die ideelle und materielle Förderung und Pflege der Pädagogik Rudolf Steiners auf Grundlage freien Geisteslebens zum Ziel. Er ist bestrebt, im anthroposophischen Sinne arbeitende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben. Diese sollen sich der Erziehung im ersten Lebensjahrsiebt, der Arbeit mit Seelenpflege-bedürftigen sowie der pädagogischen Unterstützung der ganzheitlichen menschlichen Entwicklung widmen. Er ist Rechts- und Wirtschaftsträger aller von ihm betriebenen Einrichtungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, soweit sie keine Mitarbeiter des Vereins sind, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 **Mitgliedschaft, Beginn und Ende**

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
 - a.) Ordentliche Mitglieder können natürliche und volljährige Personen werden, welche die Zwecke des Vereins als berechtigt anerkennen und fördern wollen.
 - b.) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke des Vereins als berechtigt anerkennen und fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird begründet durch eine willentliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und bedarf seiner schriftlichen Bestätigung.
Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig. Beginn jeder Mitgliedschaft ist der Zeitpunkt der Bestätigung des schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrages.
3. MitarbeiterInnen des Vereins erwerben mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit das Recht auf Mitgliedschaft.
4. Ende der Mitgliedschaft
 - a.) von Mitgliedern, die ständige Mitarbeiter des Vereins sind, ist der Zeitpunkt, zu dem ihr Dienstverhältnis zum Verein beendet ist.
 - b.) von Mitgliedern ist dann gegeben, wenn diese für einen Zeitraum von über 2 Jahren den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt haben. Der Zeitpunkt ihres Ausscheidens wird durch einen Vorstandsbeschluß festgestellt. Ihnen kann der Vorstand den Übertritt zum fördernden Mitglied anbieten.

c.) von Mitgliedern durch Austritt bedarf einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand des Vereins. Wirksam wird die Austrittserklärung jedoch erst zum Ende des Kalenderhalbjahres, welches auf das Kalenderhalbjahr folgt, in dem die Austrittserklärung beim Verein eingegangen ist. In Ausnahmefällen kann der Vorstand über eine Verkürzung der Austrittsfrist entscheiden (insbesondere dann, wenn dem Austritt ein nicht vom Mitglied zu vertretender Grund zugrunde liegt).

d.) von Mitgliedern durch Ausschluß ist dann gegeben, wenn der Vorstand durch Beschluß deren Ausschluß aus dem Verein aus einem wichtigen Grund beschlossen hat. Dieser Beschluß kann durch das ausgeschlossene Mitglied angefochten werden. Die Mitglieder des Vorstands und des Kollegiums entscheiden dann über den Ausschluß endgültig.

Den Betroffenen ist die Möglichkeit der vorherigen Anhörung zu geben.

4. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Kindergarten-Kollegium,
3. der Vorstand.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand nimmt alle rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins wahr.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 höchstens 6 Mitgliedern. Bis zu zwei Mitglieder des Vorstands können ein vom Kindergarten-Kollegium delegierter Vertreter sein, wobei mehrere delegierte Vertreter unterschiedlicher Kindergartengruppen angehören müssen. Das entsprechende Wahlprotokoll der Kindergarten-Kollegiums ist vorzulegen.
3. Alle anderen Mitglieder des Vorstandes, die ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.
4. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines der Mitglieder aus, so beruft der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied, bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ein delegiertes Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand mit Beendigung des Dienstverhältnisses aus.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden, die im Rahmen der ihnen vom Vorstand erteilten Aufträge verantwortlich tätig werden. In solche Ausschüsse können auch Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, berufen werden.

§ 6 Kindergarten-Kollegium

Das Kindergarten-Kollegium trägt und verantwortet die pädagogische Arbeit. Es kann sich selbst eine Kollegiums Ordnung geben und beschließt über die Form der Leitung. Das Kollegium wählt gemäß 5.2 der Satzung ein Vorstandsmitglied und kann einen Sprecher oder eine Sprecherin benennen, der die pädagogische Arbeit nach außen vertritt. Das Kollegium entscheidet über die Aufnahme und den Abgang der Kinder.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder haben beratende Stimmen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen; sie soll im ersten Halbjahr des Folgejahres stattfinden. In dieser Versammlung wird der Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr erstattet.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein entsprechender Beschluß des Vorstandes vorliegt oder mindestens der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin an die Mitglieder abzusenden. Es genügt, wenn die Einladung durch einfachen Brief an die vom einzelnen Mitglied zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesandt wird. Mit der Einladung ist die Tagesordnung, insbesondere Anträge zu Satzungsänderungen bekanntzugeben. Satzungsänderungen sind bei der Einladung im Wortlaut bekanntzugeben.
5. In der Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung noch nicht enthaltene Anträge sind mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand mitzuteilen. Solche Anträge sind der Mitgliederversammlung vorzutragen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse in Mitgliederversammlungen werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins werden mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Sie sind jedoch nur dann gültig, wenn auch die an den Einrichtungen tätigen ständigen Mitarbeiter mehrheitlich zustimmen.
7. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Beschlußfassung über die Jahresabrechnung und den Prüfungsbericht des vorangegangenen Geschäftsjahres, Zustimmung zum Haushaltsentwurf für das laufende Geschäftsjahr
 - b) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - c) Vorschlag und Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Vorschlag und Wahl eines Kassenprüfers
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - f) Beratung von sonstigen Anträgen zur Tagesordnung
 - g) Beschlußfassung über den Vereinsbeitrag. Im berechtigten Fällen können vom Vorstand Ermäßigungen oder Freistellung gewährt werden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 8

Beiträge und sonstige Einnahmen

Die Einkünfte des Vereins sind Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen. Sie werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Die Beiträge für die Teilnehmer an den pädagogischen Einrichtungen werden vom Vorstand aufgrund der wirtschaftlichen Notwendigkeiten bemessen.

Um den Besuch der Einrichtungen jedem zu ermöglichen, kann vom Vorstand in berechtigten Fällen Ermäßigung oder Freistellung gewährt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von einer satzungsgemäß einberufenen und beschlußfähigen Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn weniger als 7 Mitglieder bereit wären, den Verein weiterzutragen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.
Heubergstr. 11
70188 Stuttgart

oder an die

Waldorfschul- und Kindergartenverein Darmstadt e.V.
Arndtstraße 6
64297 Darmstadt

oder an die

Gemeinschaft für Heilpädagogik und Sozialtherapie e.V.
Altenschlirf, Müserstraße 1,
36358 Herbstein

oder an den

Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband
Landesverband Hessen, Auf der Körnerwiese 5
60322 Frankfurt a.M.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 10 Änderungen

Falls infolge Beanstandungen durch das Registergericht oder durch das Finanzamt Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der vertretungsberechtigte Vorstand nach seinem Ermessen berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er gibt den Mitgliedern alsbald davon Kenntnis.